

07.06.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom
20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen
und psychotropen Stoffen (Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen
1988)

A.

1. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß
Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.

2. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat verzichtet auf die Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses zum Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen
1988. Er geht dabei davon aus, daß das Abkommen der ggf.
notwendigen Weiterentwicklung der Einschränkung der Strafverfolgung
des Anbaus, des Erwerbs und des Besitzes einer geringen Menge
Drogen zum Eigenverbrauch nicht entgegensteht. Nach Auffassung
des Bundesrates bietet Artikel 3 Abs. 2 i.V.m. der von der
Bundesregierung beabsichtigten Interpretationserklärung dafür
ausreichenden Handlungsspielraum.

★

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993